



2. Änderung der
Richtlinien
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2010 - werden durch Beschluss des XVII. gewählten Kreistages vom 23.01.2012 wie folgt geändert:

I.

1. Ziff. I Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Gefördert werden im Regelfall bis zu 10 Stunden täglich, jedoch nicht mehr als 50 Stunden wöchentlich. Im begründeten Einzelfall ist eine darüber hinaus gehende Förderung möglich.

2. Ziff. II Abs. 2c wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich zu der unter 2a oder 2b aufgeführten Förderleistung erhalten die Tagespflegepersonen einen Mobilitätzuschlag.

Dieser beträgt

- für Anfahrtswege bis zu 5 km vom Haushalt der Tagespflegeperson bis zum Haushalt der Eltern / Elternteile einen Anteil von 0,5 Stunden Betreuungszeit pro Tag,
- bis zu 10 km 0,75 Stunden Betreuungszeit pro Tag,
- darüber hinaus 1 Stunde Betreuungszeit pro Tag.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über die geleisteten Betreuungszeiten.

3. Ziff. II Abs. 2d erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Eingewöhnungszeit sowie für die Eingewöhnungs- und Kennlernphase durch eine Vertretungs-/Springerkraft werden entsprechend der laufenden Geldleistung nach Ziff. 2a - 2c bis zu 20 Stunden in den Fällen übernommen, in denen das Tagespflegekind zum ersten Mal eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts erfährt. In allen anderen Fällen werden bis zu 10 Stunden übernommen.

4. Ziff. II Abs. 2e erhält folgende Fassung:

Tagespflegepersonen erhalten zur Abgeltung von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus der 1 ½ -fachen durchschnittlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate des Bewilligungszeitraumes. Diese Regelung gilt erst ab einer durchgehenden Tätigkeit der Tagespflegeperson von drei Monaten. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als zwölf Monaten, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes. Die pauschale Entgeltung wird frühestens für den Bewilligungszeitraum ab dem 01.08.2010 erfolgen.

Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung auf den Pauschalbetrag in Höhe der 0,5 fachen durchschnittlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate geleistet werden. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens bis zum Ablauf des darauf folgenden Monats, gestellt werden. Voraussetzung für die Leistung der Abschlagszahlung ist der Nachweis von tatsächlichen Ausfall- und Krankheitszeiten auf den bis dahin vorliegenden Stundennachweisen. Die geleistete Abschlagszahlung ist auf den endgültigen Anspruch anzurechnen.

Im Falle der Vertretung bei Ausfall- und Krankheitszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend Ziff. 2a – 2c gewährt.

5. Ziff. II Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Nachgewiesene notwendige Kosten für tagespflegespezifische Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden übernommen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist die vorherige Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson sowie die schriftliche verbindliche Erklärung der Tagespflegeperson, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens ein Jahr in der Tagespflege tätig zu sein. Die Möglichkeit der Vermittlung muss gegeben sein.

Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die nicht vom Jugendamt angeboten werden, können übernommen werden, wenn die Teilnahme vor Beginn der Maßnahme angezeigt und dieser durch das Jugendamt zugestimmt wird.

6. In Ziff. III wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Eine Erklärung im Sinne von § 72a SGB VIII ist von der Tagespflegeperson vor dem Beginn der Tätigkeit abzugeben.

7. Ziff. V Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten „darf den maßgeblichen Kindertagesstättensatz“ um die Worte „der Gebührentabelle“ ergänzt.

Folgender Satz 6 wird ergänzt:

Auf Nachweis, dass weitere Kinder in Kindertagespflege betreut werden, verringert sich der ermittelte Kostenbeitrag um 20 v. H. je Kind.

8. Ziff. V Abs. 3 wird gestrichen.

II. Inkrafttreten

(1) Die Änderungen treten zum 01.02.2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Jörg Röhmann
Landrat